



ALTERSERMÄßIGUNG

Seit dem 1. August 2014 gelten folgende Regelungen für die Altersermäßigung. Diese gelten sowohl für Beamt:innen als auch für Arbeitnehmer:innen gleichermaßen!

Maßgeblich für die Gewährung der Altersermäßigung ist das Schuljahr, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird. Schuljahresbeginn ist der 01. August eines Jahres, Schuljahresende der 31. Juli des Folgejahres. Wer in diesem Zeitraum das 60. bzw. 62. Lebensjahr vollendet, erhält die Altersermäßigung für das gesamte Schuljahr.

1. Nur bei Vollbeschäftigung erhält man:

- im Schuljahr, in dem man 60 Jahre alt wird: 1 Stunde
- im Schuljahr, in dem man 62 Jahre alt wird: 2 Stunden

Eine Reduzierung um bis zu zwei Stunden ist eine Teilzeitbeschäftigung!

2. Bei Teilzeitbeschäftigung erhält man die Altersermäßigung anteilig im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang.

Beispiel:

60 Jahre alt, Deputat 25 Stunden, Regelstundenmaß 27 Stunden:

$$25 : 27 \times 1 = 0,9259$$

Der Lehrkraft wird im laufenden Schuljahr eine halbe Deputatsstunde angerechnet.

Bruchteile, die den Teiler 0,5 übersteigen, werden in das nächste Schuljahr übertragen und dort mit weiteren verbleibenden Bruchteilen addiert (die vierte Dezimalstelle nach dem Komma wird gerundet), bis wieder ein Teiler von 0,5 erreicht ist, der in Zeit ausgeglichen werden kann.

Altersermäßigung plus Schwerbehindertenermäßigung

Erhält eine Person sowohl eine Altersermäßigung als auch eine Schwerbehindertenermäßigung, **so werden die anteilige Altersermäßigung und die anteilige Schwerbehindertenermäßigung addiert.**

Was passiert mit Bruchteilen, wenn sich jemand im letzten aktiven Dienstjahr befindet?

Diese Bruchteile müssen in Lehrerwochenstunden umgerechnet werden und dann als Einzelstunden gewährt werden. Es empfiehlt sich, dies ggf. schon bei der Lehrauftragsverteilung zu beachten.

Wird jemand im Laufe des Schuljahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt und kann die restlichen Bruchteile nicht mehr in Anspruch nehmen, verfallen diese. Lediglich Arbeitnehmer:innen erhalten sie in diesem Fall ausbezahlt.

Um den Überblick zu behalten ist es sinnvoll, sich jährlich von der Schulleitung einen Kontoauszug aus ASD-BW über die Stundenbruchteile geben zu lassen.

**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an uns,
Ihre Gewerkschaft oder Ihren Verband!**

Jens-Björn Arndt
Personalratsvorsitzender